

Kreistag

Sitzung am 23.04.2012

Notfallversorgung im Rems-Murr-Kreis		
verantwortlich: Dezernat IV, Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz	Drucksache 2012-26-KT23.04	
	keine Anlage	
<u>Beratung:</u>	23.04.2012	Kreistag
<u>Beschlussfassung:</u>		

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Kenntnisnahme

I. Grundlagen

1. Rettungsdienstgesetz / Hilfsfrist

Die Versorgung der Bevölkerung in der Notfallrettung ist im Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg (RDG) geregelt. Darin sind unter anderem die Aufgabe der Rettungsdienste und die sogenannte Hilfsfrist festgelegt. Hierunter versteht man die Zeit, die der Rettungsdienst vom Eingang der Notfallmeldung bis zu seinem Eintreffen am Unfall- oder Einsatzort höchstens benötigen darf. Diese darf, bezogen auf den gesamten Rettungsdienstbereich (hier Rems-Murr-Kreis), in 95 Prozent aller jährlichen Einsatzfälle höchstens 15 Minuten betragen.

2. Struktur Notfallrettung / Notärztliche Versorgung

Im Rettungsdienst werden Rettungswagen für die Notfallrettung und Notarzteinsatzfahrzeuge zur notärztlichen Versorgung eingesetzt.

Der Rettungswagen rückt zu jedem Einsatz aus. Dieses Fahrzeug ist mit einem Rettungsassistenten und einem Rettungssanitäter besetzt. Er wird abhängig vom gemeldeten Krankheitsbild durch das Notarzteinsatzfahrzeug ergänzt. Dieser Fahrzeugtyp dient der schnellen Zuführung des Notarztes zum Einsatzort. Da die Rettungswagen die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllen, ist eine kompetente innerhalb der Hilfsfrist Erstversorgung garantiert.

II. Aktuelle Entwicklung

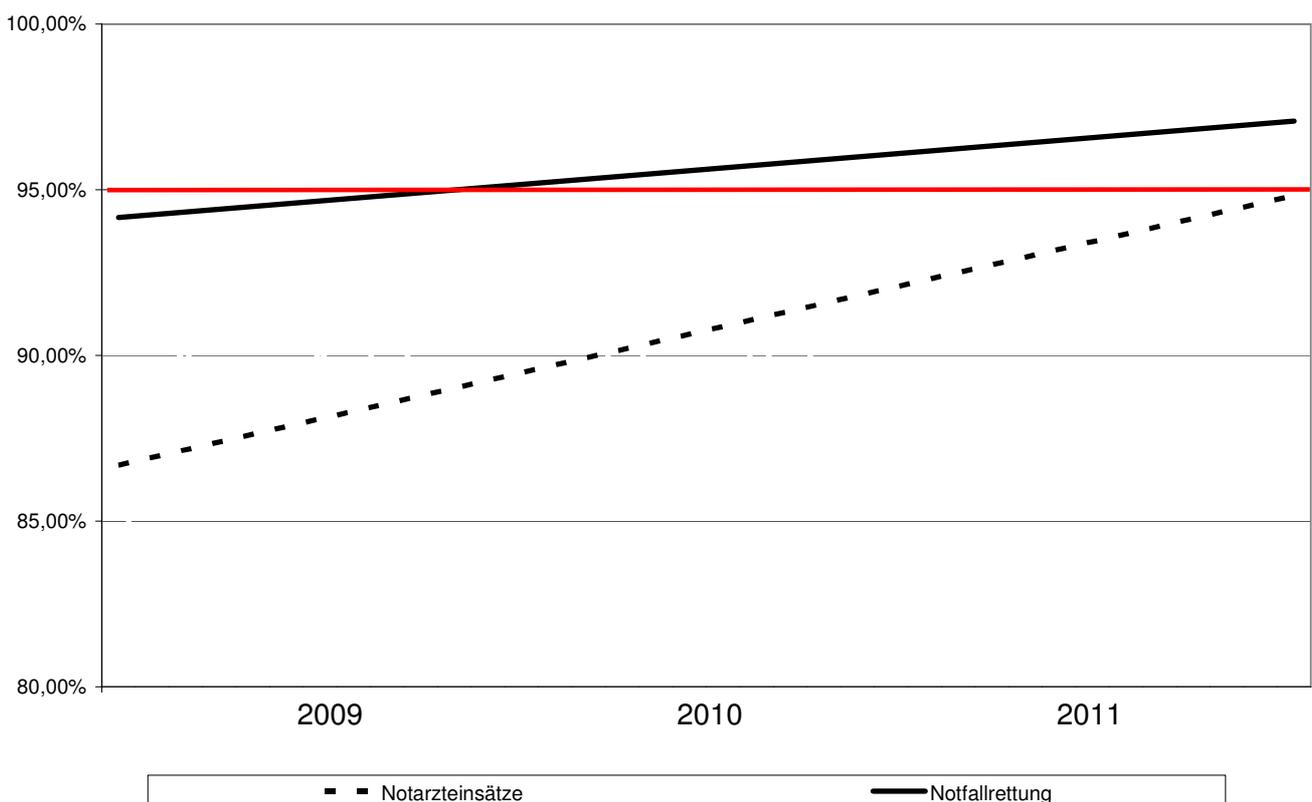
In der Sitzung des Bereichsausschusses für den Rettungsdienst am 19.04.2010 wurde von einer Arbeitsgruppe ein Maßnahmenbündel zur dauerhaften Verbesserung der Hilfsfristbilanz verabschiedet.

In den Sitzungen des Kreistages am 26.04.2010 (Drucksache 25/2010-KT 26.04.2010) und am 11.04.2011 (Drucksache 2011-25-KT11.04) wurde über die Maßnahmen im Einzelnen und den zeitlichen Ablauf der Umsetzung berichtet. Auf diese Drucksachen wird Bezug genommen.

Das Berichtsjahr 2011 erlaubt nunmehr eine Übersicht, ob die umgesetzten Maßnahmen auch eine nachhaltige Wirkung entfaltet haben. Die Hilfsfristquote betrug bei den Notarzteinsätzen 94,34 %, nachdem diese im Jahr 2010 noch bei 89,52 % lag. Die vom Bereichsausschuss beschlossenen Maßnahmen haben im Ergebnis die von der Arbeitsgruppe prognostizierten Verbesserung erbracht.

Beim Rettungswagen lag die Quote im Jahr 2011 nun bei 96,64 %. Auch hier konnte der Wert aus dem Jahr 2010 von 95,65 % verbessert werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Trendverlauf der Hilfsfristentwicklung seit dem Jahr 2009:



III. Ausblick

Neubau Rettungswache Backnang

Der Bereichsausschuss hat auf der Basis eines Gutachtens nach intensiven Beratungen am 24.05.2011 einen Neubaubeschluss für die Rettungswache in Backnang gefasst. In dieser Rettungswache weil auch der Notarzt untergebracht werden.

Auf der Sitzung des Landesausschusses für den Rettungsdienst am 03.12.2010 wurde bereits ein entsprechender Landeszuschuss in Höhe von ca. 650.000,00 EUR für den Neubau der Rettungswache zugesagt. Mittlerweile konnte mit dem Bau begonnen werden und die Inbetriebnahme ist noch für 2012 geplant.

Nach den Berechnungen des Gutachters ist durch diese Maßnahme mit einer weiteren Verbesserung der Einhaltung der Hilfsfristquote zu rechnen. Es wird prognostiziert, dass ca. 120 Fahrten im Jahr zusätzlich innerhalb der Zeitvorgabe liegen werden, was einer Verbesserung von etwa zwei Prozent bei der notärztlichen Versorgung entspräche.

Zukünftige Rettungsmittelvorhaltung

Auf Beschluss des Bereichsausschusses vom 01.12.2010 bleibt die Standortstruktur für die einzelnen Einsatzfahrzeuge auch nach Inbetriebnahme der Klinik in Winnenden unverändert. Wie in der neuen Rettungswache in Backnang wird auch in Waiblingen der Notarzt direkt in der Rettungswache stationiert sein, was zu einer weiteren Reduzierung der Ausrückzeiten und damit der Hilfsfristen führen wird. Da andererseits die Fahrzeuge bei Einsätzen voraussichtlich länger gebunden sein werden, kann es nach Ansicht des Gutachters teilweise zu zeitlich begrenzten Vorhalteeerweiterungen kommen.

Darüber hinaus werden der Bereichsausschuss und das Landratsamt als Rechtsaufsicht weiterhin regelmäßig die Entwicklung der Hilfsfristquote beobachten und notwendigenfalls weitergehende Maßnahmen zur Stabilisierung und weiteren Optimierung der Notfallversorgung in die Wege leiten.